



Gemeindeordnung (GO)

Stand: 24.10.2012 / 04.12.2012 / **Dezember 2018**

Gestützt auf die §§2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Präambel 5	
1. Einleitung § 1 GG.....	5
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	5
§ 2 Bestand § Art. 45 KV	5
§ 3 Aufgaben § Art. 45 KV	5
2. Gemeindeangehörige § 3 GG.....	6
§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht	6
§ 5 Datenschutz.....	6
3. Organisation der Gemeinde § 17 GG	6
3.1. Allgemeine Organisation	6
3.1.1. Allgemeines	6
§ 6 Organe.....	6
§ 7 Geschäftsverkehr § 18 GG	6
§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung § 21 GG.....	6
§ 9 Einberufung der Behörden § 24 GG	7
§ 10 Beschlussfähigkeit § 26 GG	7
§ 11 Protokollführung und Genehmigung	7
§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen § 31 GG	7
3.1.2. Wahlen und Abstimmungen §§ 33 ff GG	7
§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit.....	7
§ 14 Urne.....	7
§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen	8
§ 16 Abstimmungen.....	8
§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden	8
§ 18 Stimmgleichheit	8
3.1.3. Archiv	8
§ 19 Archiv § 41 GG	8
3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation.....	8
3.2.1. Politische Rechte.....	8
§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung.....	8
§ 21 Petition Art. 26 KV	9
§ 22 Motion und Postulat.....	9
§ 23 Dringlichkeit	9
§ 24 Interpellation	9
§ 25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten § 49 GG	9
§ 26 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG	10
§ 27 Urnenwahl § 54 GG	10
3.2.2. Gemeindeversammlung.....	10
§ 28 Befugnisse §§ 56 ff GG	10
§ 29 Vorbereitung der Traktanden.....	10
§ 30 Versammlungsleitung	11
§ 31 Vorbereitungshandlungen.....	11

§ 32	Verhandlungsablauf.....	11
3.2.3.	Rechnungsprüfung.....	11
§ 33	Rechnungsprüfung	11
3.2.4.	Gemeinderat.....	11
§ 34	Zusammensetzung § 67 GG.....	11
§ 35	Ersatzmitglieder.....	12
§ 36	Befugnisse § 70 GG	12
3.2.5.	Ressortsystem.....	13
§ 37	Ressortsystem § 76 GG	13
4.	Kommissionen.....	13
§ 38	Ständige Kommissionen §§ 99 ff GG	13
§ 39	Nichtständige Kommissionen	13
§ 40	Zusammensetzung	14
§ 41	Aufgaben und Kompetenzen §§ 101 ff GG.....	14
§ 42	Konstituierung und Rechenschaftsbericht	14
§ 43	Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter.....	14
5.	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte	14
§ 44	Dienstverhältnis § 120 GG.....	14
§ 45	Gemeindepräsident § 126 GG.....	15
§ 46	Verwaltungsleiter	15
§ 47	Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber) § 131 GG f	15
§ 48	Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter).....	15
§ 49	Bereichsleiter Bauwesen (Funktion Bauverwalter)	15
§ 50	Bereichsleiter Bildung / Schulleitung	16
6.	Finanzhaushalt § 133 GG	16
§ 51	Finanzplan § 138 GG	16
§ 52	Voranschlag § 139 ff GG	16
§ 53	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum § 142 GG	16
7.	Unternehmen.....	16
§ 54	Gemeindeunternehmen.....	16
§ 55	Ausgestaltung.....	16
§ 56	Reglement.....	17
§ 57	Ertragsüberschüsse.....	17
§ 58	Aufwandüberschüsse	17
§ 59	Verantwortung und Aufsicht.....	17
§ 60	Leistungsvereinbarungen und Controlling	17
8.	Zusammenarbeit der Gemeinden	18
§ 61	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände	18
§ 62	Formen der Zusammenarbeit	18
9.	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.....	18
§ 63	Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.....	18
10.	Beschwerderecht §§ 197 ff GG	18
§ 64	Beschwerderecht.....	18
11.	Schlussbestimmungen.....	18
§ 65	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18

12. Inkrafttreten	19
§ 66 Inkrafttreten	19
Anhang I Kommissionen	20
1 Abstimmungs- und Wahlbüro	20
2 Finanzkommission.....	20
3 Bau- und Planungskommission	20
4 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission.....	20
5 Entsorgungs-, Natur-, Umwelt-, Forst- und Allmendkommission	21
6 Feuerwehrkommission.....	21
7 Kultur- und Freizeitkommission	21
8 Forst- und Allmendkommission	22
Anhang II Organigramm Gemeindeorganisation	23
Gemeindeverwaltung	23
Verwaltungsleitung	23
Anhang III Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände, Gesellschaften	24

Gemeindeordnung

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Fulenbach - gestützt auf die §§2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliessen im Bestreben,

- **der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,**
- **die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,**
- **der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,**
- **günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen**

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter.

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung gelten – unbeschadet der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

1. Einleitung

§ 1 GG

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht;
- f) die Einbürgerung

§ 2 Bestand

§ Art. 45 KV

- 1 Die Gemeinde Fulenbach ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

§ 3 Aufgaben

§ Art. 45 KV

Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

§ 3 GG

§ 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

- 1 Wer in einer Gemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- 3 Die Gemeinde erhebt für die im Zusammenhang mit der Anmeldung vorzunehmenden Verrichtungen eine Gebühr, die im Gebührenreglement der Gemeinde Fulenbach festgelegt wird.

§ 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. Organisation der Gemeinde

§ 17 GG

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Allgemeines

§ 6 Organe

- 1 Organe der Gemeinde sind
 - a) die Gemeindeversammlung;
 - b) die Behörden
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
 3. das Rechnungsprüfungsorgan;
 - c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.
- 2 Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

§ 7 Geschäftsverkehr

§ 18 GG

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.
- 3 Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

§ 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten zuzustellen.

- 4 Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

§ 9 Einberufung der Behörden

§ 24 GG

- 1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

§ 10 Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Protokollführung und Genehmigung

- 1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.
- 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.
- 3 Die Behörden führen ein Beschlussprotokoll, das an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

- 1 Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind öffentlich.
- 2 Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.
- 3 Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, Einzelpersonen oder die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.2. Wahlen und Abstimmungen

§§ 33 ff GG

§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- 1 Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.
- 2 Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.
- 3 Behördenmitglieder sowie Beamte sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

§ 14 Urne

- 1 Das Verfahren der Urnenwahl und -abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- 2 Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind, unter Vorbehalt von §69 Absatz 3 GG und §96 Absatz 2 GG, nach dem Proporzwahlssystem vorzunehmen.
- 3 Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§126-128 GG vorbehalten.

§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen

- 1 In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.
- 2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt.
- 3 Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

§ 16 Abstimmungen

- 1 Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das **Einfache** Mehr der Stimmen.
- 2 Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

§ 18 Stimmgleichheit

- 1 Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.
- 2 Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

3.1.3. Archiv

§ 19 Archiv

§ 41 GG

- 1 Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.
- 2 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.
- 3 Das Departement erlässt Richtlinien.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

§ 21 Petition

Art. 26 KV

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

§ 22 Motion und Postulat

- 1 Die Motion oder das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- 2 Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- 3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- 4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- 5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- 6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 23 Dringlichkeit

- 1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- 2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- 3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach §24 Absatz 6 zu verfahren.

§ 24 Interpellation

- 1 Die Interpellation wird beantwortet von
 - a) dem Gemeindepräsidenten;
 - b) einem Behördenmitglied;
 - c) einem Mitglied der Verwaltung.
- 2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

§ 25 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

- 1 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.
- 2 Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Bereichsleiter Administration anzumelden.
- 3 Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Bereichsleiter Administration innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

§ 26 Obligatorische Urnenabstimmung §§ 50 ff GG

- 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

§ 27 Urnenwahl § 54 GG

- 1 An der Urne werden gewählt
 - a) der Gemeindepräsident;
 - b) die Mitglieder des Gemeinderats.
- 2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, sind die Mitglieder des Gemeinderates bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

§ 28 Befugnisse §§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 70'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen. (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. e, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden).
- b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften ab Fr. 600'000.00 pro Fall.
- c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften ab Fr. 300'000.00 pro Fall
- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite ab Fr. 10'000.00 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20 % des veranschlagten Betrages, im Maximum Fr. 30'000.00 pro Geschäft
- e) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Zeitdauer einer Amtsperiode.

§ 29 Vorbereitung der Traktanden

- 1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.
- 2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.
- 3 Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn
 - a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
 - b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.
- 4 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

§ 30 Versammlungsleitung

- 1 Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.
- 2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

§ 31 Vorbereitungshandlungen

- 1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.
- 2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Bereichsleiter Administration das Büro.
- 3 Der Gemeindepräsident
 - a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
 - b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.
- 4 Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

§ 32 Verhandlungsablauf

- 1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.
- 2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- 3 Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.
- 4 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- 5 Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.
- 6 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- 7 Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.
- 8 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- 9 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3. Rechnungsprüfung

§ 33 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Kontrollstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.

3.2.4. Gemeinderat

§ 34 Zusammensetzung

§ 67 GG

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 7 Mitglieder.

§ 35 Ersatzmitglieder

- 1 Die nicht gewählten Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.
- 3 Die Ersatzmitglieder üben keine Funktion aus und nehmen nicht an den Sitzungen des Gemeinderats teil. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

§ 36 Befugnisse

§ 70 GG

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) das Disziplinarrecht auszuüben, sofern in der Gemeindeordnung nicht eine andere Behörde bestimmt wird;
 - g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
 - i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
 - j) Wahl der Gemeindeangestellten, des Inventurbeamten, des Friedensrichters, der nichtständigen Kommissionen, Delegierten und der Verwaltungsräte;
 - k) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
 - l) Erlass von sogenannten Ordnungsreglementen;
 - m) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
 - n) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen
 - o) Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen
 - a) Der Gemeinderat besitzt für nicht im Voranschlag vorgesehene, einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 70'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 10'000.00 pro Geschäft.
 - b) Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 600'000.00 pro Fall.
 - c) Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrage von Fr. 300'000.00 pro Fall.

- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis zu Fr. 10'000.00 pro Geschäft. Bei Projekten in der Investitionsrechnung bis 20 % des veranschlagten Betrages, im Maximum Fr. 30'000.00 pro Geschäft.

3.2.5. Ressortsystem

§ 37 Ressortsystem

§ 76 GG

- 1 Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.
- 3 In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.
- 4 Es bestehen folgende Ressorts
 - a) Präsidiales, Personal, Information, Wirtschaft;
 - b) Finanzen + Kultur;
 - c) Bau + Planung;
 - d) Versorgung;
 - e) Soziales + Umwelt;
 - f) Sicherheit, Umwelt + Forst;
 - g) Bildung + Kultur.
- 5 Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor, stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge, in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats und vollziehen die Beschlüsse.

4. Kommissionen

§ 38 Ständige Kommissionen

§§ 99 ff GG

- 1 Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.
- 2 Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldigt ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

§ 39 Nichtständige Kommissionen

- 1 Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse.
- 3 Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Vorschriften der einschlägigen Gesetze und Verordnungen oder durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

§ 40 Zusammensetzung

- 1 Bei den Wahlen durch den Gemeinderat in die ständigen und nichtständigen Kommissionen und Ausschüsse sind in der Regel die politischen Parteien bezüglich Mitgliederzahl und Chargierten angemessen proportional zu berücksichtigen.
- 2 Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissions- und Ausschusssitze sind in der Regel nach dem gleichen Prinzip innert zwei Monaten neu zu besetzen.

§ 41 Aufgaben und Kompetenzen

§§ 101 ff GG

- 1 Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.
- 2 Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.
- 3 Soweit die Gemeindeordnung oder das Spezialreglement nichts anderes bestimmen, verfügen die Kommissionen über eine Finanzkompetenz im Rahmen der Voranschlagskredite bis maximal Fr. 30'000.00 im Einzelfall.
- 4 Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

§ 42 Konstituierung und Rechenschaftsbericht

- 1 Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.
- 2 Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des **Gemeinderates**, gehen an den Bereich Administration.

§ 43 Teilnahmerecht von Gemeindepräsident und Ressortleiter

- 1 Der Gemeindepräsident ist berechtigt, an den Sitzungen der Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 2 Der Ressortleiter ist ordentliches Mitglied der Kommission.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**§ 44 Dienstverhältnis**

§ 120 GG

- 1 Beamte ist
 - a) Gemeindepräsident
- 2 Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.
- 3 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.
- 4 Beamte sind auf Amtsperiode gewählt.
- 5 Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.
- 6 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

§ 45 Gemeindepräsident

§ 126 GG

- 1 Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.
- 2 Der Gemeindepräsident besitzt für nicht im Voranschlag vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Voranschlag vorgesehene Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 500.00 pro Geschäft.
- 3 Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder den Verwaltungsleiter delegieren.
- 4 Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

§ 46 Verwaltungsleiter

- 1 Der Verwaltungsleiter ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.
- 2 Im Speziellen ist er für folgende Führungsbereiche zuständig:
 - a) er führt den Personaldienst der Gemeinde;
 - b) er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.
- 3 Der Gemeinderat wählt den Verwaltungsleiter und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 47 Bereichsleiter Administration (Funktion Gemeindeschreiber)

§ 131 GG f

- 1 Der Bereichsleiter Administration führt vor allem den Schriftverkehr und den Bereich Administration.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
 - b) die Akten geordnet verwaltet werden;
 - c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
 - d) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.
- 3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Administration und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 48 Bereichsleiter Finanzen (Funktion Finanzverwalter)

- 1 Der Bereichsleiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
 - b) der Voranschlag entworfen und die Rechnung geführt wird.
- 3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Finanzen und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 49 Bereichsleiter Bauwesen (Funktion Bauverwalter)

- 1 Der Bereichsleiter Bauwesen ist vor allem zuständig für die baulichen und planungsrechtlichen Belange der Gemeinde.
- 2 Er ist besonders verantwortlich, dass
 - a) die Baugesuche ordnungsgemäss und gesetzeskonform abgewickelt werden;
 - b) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden.

- 3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Bauwesen und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

§ 50 Bereichsleiter Bildung / Schulleitung

- 1 Der Bereichsleiter Bildung / Schulleitung steht den Lehrpersonen der Schule und des Kindergartens vor.
- 2 Der Bereichsleiter Bildung / Schulleitung ist besonders verantwortlich dass der Schulbetrieb nach den kantonalen Vorschriften und dem Schul-Leitbild geführt wird.
- 3 Der Gemeinderat wählt den Bereichsleiter Bildung / Schulleitung und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

6. Finanzhaushalt

§ 133 GG

§ 51 Finanzplan

§ 138 GG

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan und bringt diesen der Gemeindeversammlung zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis.

§ 52 Voranschlag

§ 139 ff GG

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 53 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 142 GG

- 1 Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 70'000.00 und jährlich neue widerkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.
- 2 Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in den Voranschlag aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über den Voranschlag beschlossen werden.

7. Unternehmen

§ 54 Gemeindeunternehmen

Die Gemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

§ 55 Ausgestaltung

- 1 Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.
- 2 Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben:
 - a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie:
 - 1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
 - 2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
 - b) an Dritte auslagern, indem sie
 - 1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
 - 2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst.

- 3 Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.
- 4 Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

§ 56 Reglement

- 1 Die vollumfängliche Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.
- 2 Das Reglement
 - a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
 - b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
 - c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
 - d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
 - e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

§ 57 Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

§ 58 Aufwandüberschüsse

- 1 Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.
- 2 Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

§ 59 Verantwortung und Aufsicht

- 1 Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.
- 2 Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.
- 3 Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

§ 60 Leistungsvereinbarungen und Controlling

- 1 Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.
- 2 In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass
 - a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
 - b) die geforderte Qualität erreicht wird;
 - c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
 - d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

- 3 Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.
- 4 Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

8. Zusammenarbeit der Gemeinden

§ 61 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände

Die Gemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

§ 62 Formen der Zusammenarbeit

- 1 Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie
 - a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
 - b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
 - 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
 - 2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
 - c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.
- 2 Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen, sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

9. Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

§ 63 Veränderungen im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet

Die Mehrheit der Stimmenden in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

10. Beschwerderecht

§§ 197 ff GG

§ 64 Beschwerderecht

- 1 Wer stimmberechtigt ist oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.
- 2 Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat.
- 3 Gegen Verfügungen und Beschlüsse von Angestellten, Beamten, Kommissionen, gemeindeeigenen Unternehmungen oder Anstalten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- 4 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
- 5 Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

11. Schlussbestimmungen

§ 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 24. Oktober 1997 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

12. Inkrafttreten

§ 66 Inkrafttreten

Die Teilrevision vom 24. Oktober 2012 (Genehmigung durch Gemeinderat) tritt nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Fulenbach genehmigt am 04. Dezember 2012 mit 84:0 Stimmen.

Der Gemeindepräsident:

Die Bereichsleiterin Admin./Bau

Thomas Blum

Claudia Siegenthaler

Vom Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, genehmigt mit Verfügung vom 27. Mai 2013.

Anhang I Kommissionen

1 Abstimmungs- und Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Es überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	3 (plus 5 Wahl- und Abstimmungshelfer)
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Finanzkommission berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Angelegenheiten. Sie behandelt insbesondere den Voranschlag, die Jahresrechnung und berät Geschäfte, die in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung fallen, vor.
Anzahl Mitglieder	5
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

3 Bau- und Planungskommission

Aufgaben	Die Bau- und Planungskommission nimmt die der Gemeinde obliegenden Aufgaben im Bereich der Baupolizei und der Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz sowie dem Bau- und Zonenreglement wahr. Im Weiteren beschäftigt sie sich mit sämtlichen ortsplanerischen Arbeiten gemäss Planungsgesetz. Auch ist sie für die Gemeindeliegenschaften (Bau- und Unterhalt) zuständig.
Anzahl Mitglieder	7
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

4 Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Anlagen-, Landschafts- und Versorgungskommission richten sich nach: a) dem Wasserreglement sowie nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung im Bereich der Wasserversorgung; b) dem Abwasserbeseitigungsreglement und den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz-gesetzgebung; c) der Strassenbau- und Wasserbaugesetzgebung. Sie ist zuständig für den Unterhalt sämtlicher Strassen (inkl. Flurwegnetz) und Fliessgewässer;
----------	---

	d) dem Friedhofreglement im Bereich des Friedhofunterhaltes.
Anzahl Mitglieder	7
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

5 Entsorgungs-, Natur-, Umwelt-, Forst- und Allmendkommission

Aufgaben	<p>Die Entsorgungs-, Natur-, Umwelt-, Forst- und Allmendkommission stellt die Entsorgung auf dem gesamten Gemeindegebiet sicher (Abfallentsorgung, öff. Sammelstellen, Robidogs etc.).</p> <p>Sie ist zuständig für die Gewässer- und Naturschutzbelange, die Verbreitung von umweltbewusstem Denken unter der Bevölkerung, die Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, die Naturobjekte sowie die Schaffung von Naherholungsraum.</p> <p>Sie sorgt für die Umsetzung der Lärm- und Umweltschutzmassnahmen sowie, vor allem durch Feuerungskontrollen, die Luftreinhaltung.</p> <p>Sie ist für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung verantwortlich.</p> <p>Neben der aktiven Waldbewirtschaftung soll ein Lebensraum für Wildtiere und ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Fulenbach unterhalten werden.</p> <p>Sie ist weiter dafür besorgt, dass das landwirtschaftlich zu nutzende Pachtland im Interesse der „Landwirtschaft Fulenbach“ verpachtet wird.</p>
Anzahl Mitglieder	7
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

6 Feuerwehrkommission

Aufgaben	<p>Die Feuerwehrkommission bereitet zusammen mit dem Stab Materialbeschaffungsanträge sowie Personalrekrutierungen vor, regelt und beaufsichtigt das Kurswesen und betreibt eine gezielte Nachfolgeplanung.</p> <p>Sie regelt gemäss den Bestimmungen des Feuerwehrreglementes und den Auflagen der Solothurnischen Gebäudeversicherung die Brandbekämpfung in der Gemeinde Fulenbach.</p>
Anzahl Mitglieder	7
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

7 Kultur- und Freizeitkommission

Aufgaben	<p>Die Kultur- und Freizeitkommission unterstützt den Gemeinderat in allen Belangen bezüglich Kultur und Freizeit.</p> <p>Sie ist besorgt für den Erhalt aller Kulturgüter sowie das Fördern aller kulturellen Tätigkeiten und bereichert die kulturellen Angebote der Gemeinde.</p> <p>Sie sorgt für die Optimierung des Freizeitangebots für alle Altersschichten in der Gemeinde und unterstützt das aktive Vereinsleben.</p>
----------	--

Anzahl Mitglieder	7
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

~~8 Forst- und Allmendkommission~~

Aufgaben	Die Forst- und Allmendkommission ist für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung verantwortlich.
	Neben der aktiven Waldbewirtschaftung soll ein Lebensraum für Wildtiere und ein Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Fulenbach unterhalten werden.
	Sie ist weiter dafür besorgt, dass das landwirtschaftlich zu nutzende Pachtland im Interesse der „Landwirtschaft Fulenbach“ verpachtet wird.
Anzahl Mitglieder	5
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

Anhang III Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Verträge, Zweckverbände, Gesellschaften

Gemeindeunternehmen

1. selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten
- EFU (Elektra Fulenbach)

Öffentlich-rechtliche Verträge

1. SRU (Sozialregion Untergäu)
2. Wasserversorgung Wolfwil-Fulenbach
3. Feuerwehr Wolfwil-Fulenbach-Murgenthal-Wynau
- ~~4. Forstrevier Fulenbach-Boningen-Gunzgen~~
4. Öffentlich-rechtlicher Vertrag/Reglement Regionalen Führungsstab und Regionale Zivilschutzorganisation Gäu

Zweckverbände

1. Abwasserverband Aaregäu (Wolfwil-Fulenbach)
2. Zweckverband Kreisschule Gäu
3. Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu
4. Zweckverband Kehrichtregion
- ~~5. Zweckverband Regionale Führungsorganisation Aare-Murg (RFO)~~
6. Zweckverband Regionale Zivilschutzorganisation Gäu (RZSO)
7. Verband Bezirksfeuerwehr Gäu

Gesellschaften (Vereine, Genossenschaften, Aktiengesellschaften)

1. Verein Musikschule Wolfwil-Fulenbach
2. Wohnbaugenossenschaft Holzbeerli
3. Genossenschaft Altersheim Ruttigen
4. Verein Alterszentrum Moosmatt
5. Regionalverein Olten-Gösigen-Gäu (OGG)
6. Verein Spitex Wolfwil-Fulenbach-Kestenholz